

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 04/0188	
701 - Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 28.04.2004	
Bearb.	: Frau Bartelt	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: sch		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr	03.06.2004
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr	17.06.2004
Stadtvertretung	14.09.2004

Abfallentsorgung hier: Erlass einer 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

“Die 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt wird in der Form der Anlage 1 zur Vorlage Nr.: B 04/0188 beschlossen.”

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:
 Haushaltsplan:
 Ausgabe:
 Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Mit Urteil vom 22. Januar 2003, AZ: 2 K 1/01 hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig entschieden, dass mangels einer dazu berechtigenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (im Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein -KAG-) im Jahresverlauf keine Abschlagszahlungen auf die erst zum Jahresende entstehende Gebührenschild verlangt werden dürfen.

Daraufhin hat der Landtag in Schleswig-Holstein am 30. November 2003 beschlossen, rückwirkend zum 01. Januar 2003 folgenden Satz 4 dem Absatz 4 des § 6 KAG anzufügen:

“Auf Benutzungsgebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr gefordert werden.”

Wesentlich sind hierbei folgende Punkte, die in den jeweiligen Gebührensatzungen zu berücksichtigen sind:

1. der Erhebungszeitraum
2. das Entstehen des Gebührenanspruches (der Stadt Norderstedt gegenüber den Gebührenpflichtigen)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

3. die Vorauszahlungen
4. ein Schlechterstellungsverbot der Gebührenpflichtigen (bei rückwirkendem In-Kraft-Treten)

In der Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt sind daher folgende Änderungen vorzunehmen: bei § 11 wird der neue Absatz 7 über das Entstehen des Gebührenanspruches eingefügt, § 12 Veranlagung und Fälligkeit erhält eine neue Text-Fassung.

Anlage(n)

4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

Synopse über die bisherigen und geänderten Paragraphen der Gebührensatzung

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------